

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Steddorf

1. Die Gemeinde Bienenbüttel ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) im Ortsteil Steddorf.

Die Bewirtschaftung und Vergabe des DGH wird unter Zugrundelegung der nachstehenden Regelungen der Dorfgemeinschaft Steddorf e. V. übertragen.

2. Das DGH steht neben der Nutzung durch die Gemeinde ausschließlich den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Steddorf zur Verfügung.

Die Nutzung des DGH für Feiern wird auf die Einwohner des Ortsteils Steddorf und die Fördervereinsmitglieder beschränkt, die mindestens drei Jahre Mitglied im Förderverein Dorfgemeinschaft Steddorf e.V. sind.

Das DGH wird insbesondere zur Verfügung gestellt:

- a) für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens,
- b) für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u. ä.,
- c) für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke,
- d) für die Abhaltung von Privatveranstaltungen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im DGH nicht zulässig.

Die Nutzung durch sonstige Institutionen oder Personen kann im Einzelfall ausnahmsweise durch die Dorfgemeinschaft Steddorf e. V. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

3. Die private Nutzung ist auf folgende Veranstaltungen begrenzt:

- a) Familienfeiern (außer Polterabend)
- b) alle runden Geburtstage 30., 40. und 50. und ab 55 Jahre alle 5 Jahre.

4. Speisen und Getränke, die im Dorfgemeinschaftshaus verabreicht werden, sind ausschließlich bei im Bereich der Gemeinde Bienenbüttel ansässigen Gastwirten und Einzelhändlern einzukaufen bzw. durch diese zu verabreichen.

5. Die Gemeinde stellt der Dorfgemeinschaft Steddorf e. V. das zur Bewirtschaftung erforderliche Mobiliar und die für den Betrieb des DGH erforderlichen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

6. Sämtliche für den ordnungsgemäßen Betrieb des DGH notwendigen Arbeiten werden durch die Dorfgemeinschaft Steddorf e. V. durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Reinigung und Instandhaltung des DGH sowie der notwendigen Außenarbeiten und Pflege der Außenanlagen, hier insbesondere der Grünflächen und –streifen sowie der Versickerungsmulde, einschließlich der notwendigen Reinigungsarbeiten nach der Straßenreinigungssatzung. Im Übrigen ist die erteilte Baugenehmigung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Notwendige Materialkosten übernimmt die Gemeinde. Arbeiten, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, sind der Gemeinde zu melden. Dies gilt insbesondere für Wartungsarbeiten an Elektro- und Heizungsanlagen.

7. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Bestimmungen zu beachten.

8. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

9. Für private Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe von der Dorfgemeinschaft Steddorf e. V. festgelegt wird.

Die Dorfgemeinschaft Steddorf führt hiervon einen noch festzulegenden Anteil an die Gemeinde ab. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende jeden Jahres.

10. Die Vergabe der Räumlichkeiten an andere Nutzer erfolgt durch die Dorfgemeinschaft Steddorf e. V., wobei hier die Absprachen direkt zwischen Dorfgemeinschaft und Nutzer unter Beachtung dieser Nutzungsordnung erfolgen.
Die Vergabe des DGH an andere Nutzer hat schriftlich zu erfolgen.

11. Das Nutzungsentgelt für private Feiern beträgt mindestens 50,00 EUR. Der Förderverein Dorfgemeinschaft Grünhagen e. V. darf höchstens 100,00 EUR Nutzungsentgelt erheben.

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Grünhagen e.V. hat 50,00 EUR Nutzungsentgelt pro privater Veranstaltung an die Gemeinde abzuführen. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres.

12. Die Betriebs-/Nutzungszeit wird wie folgt beschränkt:

innen: 9:00 – 2:00 Uhr
außen: 9:00 – 22:00 Uhr

13. Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude sowie an den Außenanlagen entstehen, haftet der Nutzer bzw. der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche seiner Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen. Die Nutzer des DGH haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich zu melden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die im und am Gebäude, auf dem Gelände und dem Parkplatz abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder usw.).

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.

14. Die Dorfgemeinschaft Steddorf übt gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber dem Benutzer das Hausrecht für die Gemeinden Bienenbüttel aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsstättengesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

Bienenbüttel, den 09. Juni 2010

(Waltje)
Bürgermeister